

# Amtsblatt Nr. 9

veröffentlicht am 20.11.2023

Das Amtsblatt wird gemäß § 13 Abs. 3 der Verfassung elektronisch geführt und ist unter <https://amtsblatt.hoop.de> abrufbar.

## Inhalt:

- Kirchenordnung über die Stiftungsaufsicht der hoop Kirche (Stiftungsordnung)
- Kirchenordnung über die Gründung der hoop Stiftung und Satzung der Stiftung
- Berufung des Stiftungsvorstand der hoop Stiftung

---

## Kirchenordnung über die Stiftungsaufsicht der hoop Kirche (Stiftungsordnung)

Gemäß § 12 Abs. 4 lit. J der Verfassung hat der Kirchenvorstand die nachstehende Kirchenordnung über die Stiftungsaufsicht der hoop Kirche erlassen:

Diese Kirchenordnung ist ein Kirchengesetz im Sinn der jeweiligen Stiftungsgesetze der Länder.

### Präambel

Gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV steht der hoop Kirche das jeder Religionsgesellschaft zugesprochene Recht zu, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses kirchliche Selbstverwaltungsrecht beinhaltet die Befugnis, Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen zu führen.

Die Stiftungsgesetze der Länder bestimmen, dass für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen die von der Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften gelten. Auf dieser Grundlage wird diese Kirchenordnung für nach staatlichem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft gesetzt. Die kirchliche Stiftungsaufsicht hat darüber zu wachen, dass die Angelegenheiten einer Stiftung in Übereinstimmung mit dem staatlichen und kirchlichen Recht einschließlich dieser Ordnung sowie im Einklang mit der jeweiligen Stiftungssatzung und dem Stifterwillen besorgt werden. Neben der Wahrnehmung der Aufsicht berät und unterstützt die kirchliche Stiftungsaufsicht die Stiftungsorgane. Darüber hinaus obliegt ihr die Prüfung der stets beizubehaltenden Ausformung der Stiftung als eine Wesens- und Lebensäußerung der hoop Kirche.

### § 1 Geltungsbereich

- 1) Der Stiftungsaufsicht der hoop Kirche nach dieser Kirchenordnung unterliegen kirchliche Stiftungen.
- 2) Kirchliche Stiftungen sind
  - a. rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts,
  - b. rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts,

die von der Kirche, kirchlichen Untergliederungen oder als kirchlich anerkannten juristischen Personen des privaten Rechts gegründet oder nach § 2 von der Kirche als kirchliche Stiftungen anerkannt worden sind, sowie diejenigen

c. nicht rechtsfähigen Treuhandstiftungen, die von der Kirche, kirchlichen Untergliederungen oder als kirchlich anerkannten juristischen Personen des privaten Rechts verwaltet werden.

## § 2 Anerkennung

- 1) Als kirchliche Stiftungen können nur diejenigen Stiftungen anerkannt werden, die
  - a. die Voraussetzungen dieser Kirchenordnung erfüllen und durch ihre Stiftungssatzung der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind,
  - b. die Voraussetzungen des jeweiligen Stiftungsgesetzes des Landes erfüllen, in dem die Stiftung ihren Sitz hat (soweit das Stiftungsgesetz des jeweiligen Landes dies verlangt),
  - c. nicht bereits der Stiftungsaufsicht einer anderen Kirche unterliegt.
- 2) Kirchliche Stiftungen müssen
  - a. ausschließlich oder überwiegend kirchlichen, einschließlich diakonischen und mildtätigen Aufgaben dienen oder
  - b. mit der Kirche, ihren Werken oder Einrichtungen organisatorisch verbunden sein oder
  - c. ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit der Kirche, ihren Werken oder Einrichtungen erfüllen können.

Stiftungen, die einen Bezug im Sinne des Satzes 1 lit. b bis c zu einer mit der hoop Kirche verbundenen Kirche aufweisen, insbesondere einer zum Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden gehörigen Kirche, können ebenfalls der Stiftungsaufsicht der hoop Kirche unterstellt werden, sofern dies sowohl die Stiftung selbst als auch die verbundene Kirche beantragt.

- 3) Von der Kirche errichtete Stiftungen gelten mit Vollzug der Gründung als kirchlich.
- 4) Das Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

## § 3 Zuständigkeiten

- 1) Über Errichtung oder Anerkennung einer Stiftung entscheidet der Kirchenvorstand.
- 2) Für die kirchliche Stiftungsaufsicht sowie für die Erstellung des Stiftungsverzeichnisses ist der Schatzmeister der Kirche zuständig, sofern der Kirchenvorstand nichts abweichendes bestimmt.

## § 4 Aufsicht

- 1) Die kirchliche Stiftungsaufsicht übt die Aufsicht darüber aus, dass
  - a. den Stiftungen das ihnen zustehende Vermögen zufließt,
  - b. die Stiftungen gemäß dem Stifterwillen sowie im Einklang mit den kirchlichen und etwaig anwendbaren staatlichen Gesetzen und der jeweiligen Stiftungssatzung verwaltet werden.
- 2) Sie hat die Rechte der Stiftungen zu achten und zu wahren und ihnen Schutz und Fürsorge zu gewährleisten.

## § 5 Genehmigung

- 1) Der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen
  - a. Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
  - b. die Annahme von Zuwendungen, die unter belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
  - c. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sowie sonstige Verfügungen über diese

- d. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
  - e. die Gründungen von juristischen Personen oder Beteiligung an juristischen Personen,
  - f. die Veräußerung von Beteiligungen (Gesellschafteranteilen) an juristischen Personen, sowie der Beschluss über die Auflösung oder die Zustimmung zur Auflösung von juristischen Personen
  - g. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt, soweit eine solche Vertretung nach staatlichem Recht und der Stiftungssatzung zulässig ist,
  - h. die Zuführung von Erträgen zum Grundstockvermögen, soweit sie nicht durch die Stiftungssatzung zugelassen ist, oder die Schmälerung des Grundstockvermögens,
  - i. die Änderungen der Stiftungssatzung, sofern diese nicht von der hoop Kirche selbst beschlossen worden ist.
  - j. die Übernahme von Bürgschaften
  - k. der Abschluss von Verträgen, wenn der Geschäftswert über EUR 100.000 liegt
  - l. die Bestellung von Prüfern für den Jahresabschluss
- 2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind der Stiftungsaufsicht vor ihrer Ausführung rechtzeitig anzuzeigen. Die Umsetzung der genehmigungspflichtigen Vorhaben darf erst nach der Genehmigung begonnen werden.

## § 6 Aufsichtsmittel und Fristen

- 1) Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Akten und sonstige Unterlagen einsehen sowie mündlichen und schriftlichen Bericht anfordern.
- 2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die kirchliche Stiftungsaufsicht die Verwaltung der Stiftung auf deren Kosten prüfen oder prüfen lassen.
- 3) Der Vorstand der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht auf deren Verlangen einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine geprüfte Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht einzureichen. Die Prüfung kann durch ehrenamtliche Prüfer, einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer erfolgen.
- 4) Die Stiftungsaufsicht kann das Erforderliche anordnen, wenn ein Stiftungsorgan eine durch staatliches Gesetz, durch eine Regelung aus dieser Kirchenordnung oder durch den Willen des Stifters, insbesondere der Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht trifft. Kommt ein Stiftungsorgan einer Anordnung nicht binnen einer gesetzten Frist nach, so kann die kirchliche Stiftungsaufsicht die angeordnete Maßnahme auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.
- 5) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben nicht fähig, so kann die kirchliche Stiftungsaufsicht dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.
- 6) Soweit einem Stiftungsorgan die erforderlichen Mitglieder fehlen, kann die Stiftungsaufsicht sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

## § 7 Unterrichtung

- 1) Unbeschadet seiner etwaigen Verpflichtung nach dem jeweiligen staatlichen Stiftungsgesetz hat der Vorstand der Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und deren Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. (Name, Vorname und Anschriften der jeweiligen Organmitglieder).
- 2) Soweit nach den Bestimmungen des jeweiligen staatlichen Stiftungsgesetzes die Stiftungsaufsicht ganz oder teilweise bei der staatlichen Stiftungsaufsicht liegt, sind kirchliche Stiftungen verpflichtet, die kirchliche Stiftungsaufsicht über Korrespondenz mit der staatlichen Stiftungsaufsicht sowie etwaiger Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann verfügen,

dass der die Stiftung betreffenden Schriftwechsel mit der staatlichen Stiftungsaufsicht unmittelbar und ausschließlich von der kirchlichen Stiftungsaufsicht geführt wird.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Kirchenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

---

## Gründung der hoop Stiftung und Satzung

Gemäß § 3 Abs. 1 und 5, sowie § 12 Abs. 4 lit. J und K der Verfassung hat der Kirchenvorstand die nachstehende Kirchenordnung über die Gründung der hoop Stiftung erlassen:

Die Kirche gründet die **hoop Stiftung** als kirchliche Untergliederung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bremen und gibt ihr folgende Satzung:

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Aufsicht

- 1) Die Stiftung führt den Namen hoop Stiftung.
- 2) Sie wurde von der hoop Kirche gegründet und ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bremen.
- 3) Sie unterliegt der kirchlichen Stiftungsaufsicht der hoop Kirche gemäß der Kirchenordnung über die Stiftungsaufsicht der hoop Kirche in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch ein Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf Mittel der Stiftung besteht nicht.

### § 3 Zweck der Stiftung

- 1) Der Zweck der Stiftung ist, die vielfältigen kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Aufgaben der hoop Kirche sowie anderer Kirchen des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden zu unterstützen, zu fördern und dauerhaft über die Zeit sicherzustellen.
- 2) Zu den vielfältigen gemeinnützigen Aufgaben gehören
  - a) die Förderung der christlichen Religion
  - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - c) Förderung von Kunst und Kultur
  - d) die Förderung der Erziehung
  - e) die Förderung des Wohlfahrtswesens

- f) die Förderung der Hilfe für aufgrund ihres Glaubens verfolgte Christen, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten
  - g) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
  - h) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
  - i) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
  - j) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
  - k) die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten
- 3) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
- a) die Förderung des kirchlichen Lebens wie z.B. Verkündigung, Seelsorge, Diakonie
  - b) Unterstützung von kirchlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen
  - c) Unterstützung anderer kirchlicher Dienste, Einrichtungen und Initiativen
  - d) Unterstützung der von der Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen
  - e) Vergabe von Zuschüssen, Stipendien und Darlehen
  - f) sonstige Fördermaßnahmen zu Gunsten der Arbeit von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts
  - g) Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, z. B. durch finanzielle Zuwendungen oder Vermittlung von Sachleistungen.
- 4) Die Stiftung ist überwiegend fördernd tätig.
- 5) Die Stiftung kann die Verwaltung anderer Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegen. Das Verhältnis zwischen der Stiftung und den von ihr verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen oder rechtlich unselbstständigen Treuhandstiftungen wird jeweils vertraglich geregelt.

#### § 4 Vermögen der Stiftung

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.
- 2) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich die Nutzungen des Grundstockvermögens sowie des investierbaren sonstigen Vermögens.
- 3) Die Stiftung kann Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Grundstockvermögen zuführen.
- 4) Dem Grundstockvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter unter Lebenden oder von Todes wegen zu, die zu dessen Erhöhung bestimmt sind (Zustiftung). Die Stiftung kann Zuwendungen zum investierbaren sonstigen Vermögen annehmen (Verbrauchszuwendung).
- 5) Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne können für die Stiftungszwecke verwendet werden.
- 6) Das Vermögen der von der Stiftung verwalteten unselbstständigen und selbstständigen Stiftungen ist getrennt vom Vermögen der Stiftung zu verwalten.
- 7) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- 8) Der Jahresabschluss wird durch ehrenamtliche Prüfer oder einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Bestellung erfolgt durch die kirchliche Stiftungsaufsicht auf Kosten der hoop Stiftung. Der Prüfungsbericht ist dem Stiftungsvorstand und der kirchlichen Stiftungsaufsicht vorzulegen.

#### § 5 Verwendung der Erträge und Zuwendungen

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke – nach Abzug der Verwaltungskosten – mit den Nutzungen des Grundstockvermögens, des investierbaren sonstigen Stiftungsvermögens sowie den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- 2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen. Rücklagen sind in der Vermögensaufstellung auszuweisen.

## § 6 Organe der Stiftung, rechtliche Vertretung und Haftung

- 1) Das einzige Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- 2) Die Stiftung wird rechtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands vertreten. Ihnen steht das Vertretungsrecht jeweils einzeln zu. Weitere Personen können zur Vertretung in besonderen Angelegenheiten oder Aufgabenbereichen bevollmächtigt werden. Vollmachten sind zeitlich und sachlich zu begrenzen.
- 3) Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsvorstands gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 7 Aufgaben des Kirchenvorstands

- 1) Der Kirchenvorstand der hoop Kirche entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät den Stiftungsvorstand.
- 2) Zu den Aufgaben des Kirchenvorstands gehören insbesondere:
  - a) die Entscheidung über die Richtlinien der Fördertätigkeit und über die Verwendung und Vergabe der Stiftungsmittel
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplans
  - c) die Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses
  - d) die Berufung und die Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie die Entlastung des Stiftungsvorstandes
  - e) die Beschlüsse über Zweckänderungen und sonstige Satzungsänderungen sowie über die Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung
  - f) die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
- 3) Der Kirchenvorstand kann für bestimmte Geschäftskreise einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

## § 8 Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand wird vom Kirchenvorstand berufen und besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Mitglieder des Kirchenvorstands dürfen nicht in den Stiftungsvorstand berufen werden. Mitglieder des Stiftungsvorstands, die in den Kirchenvorstand gewählt werden, scheiden mit der Annahme dieser Wahl aus dem Stiftungsvorstand aus.
- 2) Der Kirchenvorstand beruft den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands.
- 3) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands beträgt drei Jahre. Danach ist eine erneute Berufung zulässig. Mitglieder des Stiftungsvorstands können aus wichtigem Grund jederzeit vom Kirchenvorstand abberufen werden.
- 4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Stiftungsvorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird vom Kirchenvorstand ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen, sofern die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands unter drei fällt oder es die Geschäfte der Stiftung erfordern.
- 5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- 6) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Kirchenvorstands bedarf.

## § 9 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- 1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte und die Verwaltung der Stiftung im Rahmen dieser Satzung, der Kirchenordnung über die Stiftungsaufsicht der hoop Kirche sowie den Vergaberichtlinien bzw. Fördergrundsätzen, welche der Kirchenvorstand erlassen hat.
- 2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstands gehören insbesondere:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands und etwaiger Kuratorien der Treuhandstiftungen
  - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses
  - c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes
  - d) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands über die Vergabe der Stiftungsmittel
  - e) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Kirchenvorstand
  - f) die Anstellung von Arbeitskräften
  - g) die Erstellung einer Jahresplanung und eines Geschäftsberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks
  - h) die Entscheidung über die Übernahme der Verwaltung von rechtlich selbstständigen Stiftungen oder rechtlich unselbstständigen Treuhandstiftungen und der Abschluss des jeweiligen Vertrags
  - i) alle Aufgaben der Stiftung, soweit sie nicht ausdrücklich dem Kirchenvorstand oder der kirchlichen Stiftungsaufsicht vorbehalten sind.

## § 10 Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- 1) Der Stiftungsvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr zusammen.
- 2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
- 3) Beschlüsse des Stiftungsvorstands sind schriftlich zu protokollieren und der kirchlichen Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu geben.
- 4) Beschlüsse des Stiftungsvorstands können auf Verlangen des Vorsitzenden auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder in Textform mit der Abgabe der Stimme einverstanden erklären. Dieses Einverständnis muss dokumentiert sein. Der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands unverzüglich zuzusenden ist.
- 5) Die Sitzungen des Stiftungsvorstands können auf Anordnung des jeweiligen Vorsitzenden auch in einer Video- oder Telefonkonferenz oder einem kombinierten Präsenz-Online-Verfahren in einem nur für die Mitglieder des Stiftungsvorstands zugänglichen Chat-Raum stattfinden. Wird zu einem solchen Verfahren eingeladen, erhalten die Organmitglieder zu diesem Zweck in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. In einem solchen Verfahren sind auch Beschlüsse möglich.

## § 11 Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse / Satzungsänderungen

- 1) Der Kirchenvorstand kann einen neuen Zweck beschließen, insbesondere wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kirchenvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird. Der neue Zweck hat gemeinnützig und/oder mildtätig und/oder kirchlich zu sein.

- 2) Über Satzungsänderungen beschließt der Kirchenvorstand nach Beratung mit dem Stiftungsvorstand und der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

## § 12 Auflösung, Zusammenlegung und Zulegung der Stiftung

Der Kirchenvorstand kann die Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung beschließen, insbesondere wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft nachhaltig zu erfüllen. Die durch die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung oder die durch die Zulegung begünstigte Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## § 13 Vermögensanfall

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die hoop Kirche, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Das Vermögen der durch die Stiftung verwalteter Treuhandstiftungen ist weiterhin getrennt zu verwalten.

---

## Berufung des Stiftungsvorstands der hoop Stiftung

Gemäß § 7 Abs. 2 lit. d, sowie § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung der hoop Stiftung hat der Kirchenvorstand folgende Personen in den Stiftungsvorstand berufen:

Sven-Uwe Spies, Bremen, geb. 20.05.1963

Mirko Zuther, Stockelsdorf, geb. 21.10.1975

Gunda Stickan, Bremen, geb. 05.02.1956

Bent Bargfrede, Heeslingen, geb. 20.04.1992

Sven-Uwe Spies wird zum Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und Mirko Zuther zum stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands berufen.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung wird die Stiftung rechtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands vertreten. Ihnen steht das Vertretungsrecht jeweils einzeln zu.

---

Bremen, den 20.11.2023

gez.

(LS)

Matthias Raffler van Rijn  
– Schatzmeister –